

Beschlußempfehlung **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)**
– Drucksache 13/5200 –

hier: Einzelplan 20
Geschäftsbereich des Bundesrechnungshofes

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf des Einzelplans 20 mit den aus anliegender Zusammenstellung*) ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 13/5200 Anlage –, anzunehmen.

Bonn, den 25. September 1996

Der Haushaltsausschuß

Kurt J. Rossmanith
Stv.Vorsitzender

Rudolf Purps
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
Berichterstatter

Wilfried Seibel
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlußempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefaßten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 20

Geschäftsbereich des Bundesrechnungshofes

– Drucksache 13/5200 Anlage –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 20 01 Bundesrechnungshof

Tit. 286 01	Erstattungen der UNIDO (United Nations Industrial Development Organization) zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben der Präsidentin des Bundesrechnungshofes als externe Prüferin	105	Tit. 286 01	Erstattungen der UNIDO (United Nations Industrial Development Organization) zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben der Präsidentin des Bundesrechnungshofes als externe Prüferin	212
				Die Einnahmen fließen den Ausgaben bei Tit. 527 01 und 547 01 für Prüfung der UNIDO zu.	
Tit. 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 350	Tit. 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 473
Tit. 518 01	Mieten und Pachten	120	Tit. 518 01	Mieten und Pachten	521
Tit. 527 01	Dienstreisen	2 475	Tit. 527 01	Dienstreisen	2 394
				Mehrausgaben für die Prüfung der UNIDO dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 286 01 geleistet werden.	
Tit. 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	60	Tit. 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	100
Tit. 547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben bei der UNIDO	43	Tit. 547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben bei der UNIDO	0
				Mehrausgaben für die Prüfung der UNIDO dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 286 01 geleistet werden.	